Rechtssache 178/86

Mariette Turner
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Beurteilung"

Sitzungsbericht 5367

Schlußanträge des Generalanwalts José Luís da Cruz Vilaça vom 7. Oktober 1987 5372

Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 16. Dezember 1987 5382

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Beurteilung — Erstellung — Verspätung — Fehler, der zur Aufhebung der Beurteilung und zur Gewährung einer Entschädigung führen kann — Voraussetzung — Schaden*
 (Beamtenstatut, Artikel 43)

2. *Beamte — Beurteilung — Änderung der Einzelbeurteilungen gegenüber der vorherigen Beurteilung — Begründungspflicht — Umfang*
 (Beamtenstatut, Artikel 43)

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 178/86 *

I — Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19. September 1985 erstellte Herr Morel, der Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung, in seiner Eigenschaft als Berufungsbeurteilender die endgültige Beurteilung von Frau Turner für den Zeitraum 1981—1983.

Während dieses Zeitraums war die Klägerin als Vertrauensärztin bei der Abrechnungsstelle für die Leistungen der Krankenkasse

* Verfahrenssprache: Französisch.

(GD IX) beschäftigt. Dieser Dienstposten war ihr durch Verfügung vom 20. Oktober 1981 übertragen worden; gegen diese Verfügung hatte sie eine Nichtigkeitsklage erhoben, die vom Gerichtshof abgewiesen worden ist (Urteil vom 12. Januar 1984 in der Rechtssache 266/82, Turner/Kommission, Slg. 1984, 1).

Mit dem Schreiben vom 19. September 1985 wurde das Beurteilungsverfahren abgeschlossen, das in dem am 27. Juli 1979 in Ausführung des Artikels 43 des Statuts erlassenen „Leitfaden für die Beurteilung" geregelt ist.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnungen der in der Beurteilung enthaltenen Einzelbeurteilungen durch diesen Leitfaden geändert wurden: Durch ihn wurden die Einzelbeurteilungen „ausgezeichnet/sehr gut/gut/genügend/ungenügend" an die Stelle der Einzelbeurteilungen „übernormal, normal, unter dem Normalen liegend" gesetzt.

Im vorliegenden Fall lief das Beurteilungsverfahren wie folgt ab:

a) Juli 1984 (genauer Zeitpunkt nicht feststellbar): Entwurf der Beurteilung durch den Beurteilenden, Herrn Pratley, Leiter der Direktion Allgemeine Verwaltung,

b) 5. Febuar 1985: Beurteilung durch den Beurteilenden (nach Unterredungen mit der Klägerin geänderte Fassung),

c) 25. März 1985: Beurteilung durch den Berufungsbeurteilenden, Herrn Morel, Leiter der Generaldirektion Personal und Verwaltung (teilweise abgeänderte, in den „Einzelbeurteilungen" jedoch unveränderte Fassung),

d) 29. Juli 1985: Stellungnahme des von der Klägerin angerufenen paritätischen Beurteilungsausschusses.

Der Ausschuß bemerkt, es gehe aus den ihm vorgelegten Unterlagen nicht hervor, daß der Berufungsbeurteilende seiner Verpflichtung entsprochen habe, „Abweichungen von der letzten Einzelbeurteilung ..." zu begründen.

Nach Auffassung des Ausschusses hätte der Berufungsbeurteilende insbesondere seine Stellungnahme zu den Einzelbeurteilungen in der Beurteilung für den Zeitraum 1975—1977 begründen müssen. Diese Beurteilung ist nach Meinung des Ausschusses als die letzte gültige Beurteilung anzusehen.

Die Beurteilung für 1977—1979 ist nämlich vom Gerichtshof aufgehoben worden (Urteil vom 21. März 1985 in der Rechtssache 263/83, Turner/Kommission, Slg. 1985, 893). Die Beurteilung für 1979—1981 wurde ihrerseits aufgrund eines anderen Urteils des Gerichtshofes nicht erstellt, durch das die Entscheidung vom 4. Mai 1979 über die Einweisung der Klägerin in einen neuen sozialmedizinischen Bereich innerhalb des Ärztlichen Dienstes und die Entscheidung vom 20. Mai 1980 über die Versetzung der Klägerin auf eine Planstelle in der Generaldirektion XII aufgehoben wurden (Urteil vom 9. Juli 1981 in den verbundenen Rechtssachen 59 und 129/80, Turner/Kommission, Slg. 1981, 1883).

e) 19. September 1985: endgültige Beurteilung durch den Berufungsbeurteilenden (unverändert).

Der Beurteilende bemerkt, er habe sehr wohl von der vorhergehenden Beurteilung für den Zeitraum 1975—1977 Kenntnis genommen, „bei der Bewertung der letzten Beurteilung im Verhältnis zu der von 1975—1977 [sei] aber zu berücksichtigen, daß das seinerzeit ange-

wendete Beurteilungssystem nicht ganz dasselbe war und daß sich vor allem die Aufgaben der Klägerin seit dem 20. Oktober 1981 geändert haben".

Am 10. Dezember 1985 forderte die Klägerin gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts die Änderung ihrer endgültigen Beurteilung. Da die Kommission auf diese Beschwerde nicht innerhalb der in Artikel 90 Absatz 2 vorgesehenen Frist geantwortet hat, hat die Klägerin gegen sie die vorliegende Klage gemäß Artikel 91 des Statuts erhoben.

II — Vorbringen der Parteien

a) *Zum Antrag auf Aufhebung der Entscheidung vom 19. September 1985, die die endgültige Beurteilung von Frau Turner für den Zeitraum 1981—1983 enthält*

Die *Klägerin* stützt ihren Antrag auf Aufhebung auf zwei Klagegründe. Zum einen habe die Kommission dadurch eine wesentliche Formvorschrift verletzt, daß sie die im Leitfaden für die Beurteilung vorgeschriebenen Fristen nicht beachtet habe. Zum anderen habe sie die Beurteilung nicht ausreichend begründet: Sie habe insbesondere die Änderungen der Einzelbeurteilungen gegenüber der letzten Beurteilung nicht begründet, wie es Artikel 5 Absatz 2 des Leitfadens für die Beurteilung vorschreibe.

1) *Verspätete Erstellung der Beurteilung*

Die *Klägerin* wirft der Kommission vor, sie habe bei der Erstellung der Beurteilung für 1981—1983 keine der im Leitfaden für die Beurteilung vorgeschriebenen Fristen beachtet. Aus diesem Grund fordert sie die Aufhebung dieser Beurteilung.

Außerdem fordert sie unter Berufung auf das Urteil Castille (Urteil vom 6. Februar 1986 in den verbundenen Rechtssachen 173/82, 157/83 und 186/84, Slg. 1986, 497) für den erlittenen Schaden, nämlich „die Beeinträchtigung der Entwicklung ihrer Laufbahn" Schadensersatz, den sie nach billigem Ermessen auf 50 000 BFR schätzt. Nach Meinung der Klägerin ist dieser Schaden nicht nur im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu beurteilen, sondern auch nach Maßgabe der Rechtsstreitigkeiten, die zwischen den Parteien seit 1978 bestünden. Sie ist im übrigen der Auffassung, sie brauche die Natur dieses Schadens nicht zu konkretisieren, weil sich aus dem Urteil in der Rechtssache Castille, insbesondere aus der Randnummer 36, ergebe, daß die Verspätung bei der Abgabe einer Beurteilung als solche den Beamten schädige [1].

Die *Kommission* bestreitet nicht, daß die genannte Beurteilung verspätet abgegeben worden sei; der Berufungsbeurteilende habe dies im übrigen in seinem Schreiben vom 25. März 1985 ausdrücklich eingeräumt. Unter Bezugnahme auf die Urteile in der Rechtssache Seton (Urteil vom 1. Juni 1983 in den verbundenen Rechtssachen 36, 37 und 218/81, Slg. 1983, 1789) und Turner (Rechtssache 263/83, a. a. O.) trägt sie jedoch vor, diese Beurteilung könne nur aufgehoben werden, wenn die Klägerin zuvor nachweise, daß sie durch die Verspätung einen Schaden erlitten habe.

Die Klägerin habe aber als Schaden lediglich „die Beeinträchtigung der Entwicklung ihrer Laufbahn" angegeben, ohne näher zu erklären, worin diese Beeinträchtigung bestanden habe. Ebenfalls unter Bezugnahme auf Randnummer 36 des Urteils Castille vertritt die Kommission die Auffassung, die Klägerin hätte dartun müssen, daß lauf-

1 — Diese Randnummer 36 lautet wie folgt: „Die Verspätung bei der Abgabe der Beurteilungen ist jedoch für sich allein schon deshalb geeignet, dem Beamten zu schaden, weil der Ablauf seiner Laufbahn beeinträchtigt werden kann, wenn zu einem Zeitpunkt, zu dem Entscheidungen, die ihn angehen, getroffen werden müssen, eine solche Beurteilung fehlt."

bahnrelevante Entscheidungen während des Zeitraums, in dem die Beurteilung hätte erstellt werden müssen, getroffen worden seien oder hätten getroffen werden müssen.

2) *Fehlen einer ausreichenden Begründung der Beurteilung*

In diesem Zusammenhang wirft die *Klägerin* der Kommission vor, sie habe ihre Verpflichtung aus Artikel 5 Absatz 2 des Leitfadens für die Beurteilung, Abweichungen von der letzten Einzelbeurteilung zu begründen, nicht erfüllt. Im vorliegenden Fall habe die Kommission die Gründe nicht angegeben, aus denen die Beurteilung 1981—1983 eindeutig ungünstiger als die Beurteilung 1975—1977 gewesen sei (diese letztgenannte Beurteilung sei aus den oben bereits dargelegten Gründen als letzte Beurteilung anzusehen).

Die Kommission habe sich insbesondere darauf beschränkt, in dem streitigen Schreiben vom 19. September 1985 darauf hinzuweisen, daß das vor Erlaß des neuen Leitfadens für die Beurteilung angewendete Beurteilungssystem nicht im vollem Umfang dasselbe gewesen sei und daß sich die Aufgaben der Klägerin seit dem 20. Oktober 1981 geändert hätten. In diesem letzten Punkt setze sich die Kommission in Widerspruch zu ihrem eigenen Vorbringen, wenn sie behaupte, daß diese Änderung der Aufgaben einen Vergleich mit den von der Klägerin im Ärztlichen Dienst wahrgenommenen Aufgaben unmöglich mache. Während des gesamten Verfahrens in der Rechtssache 266/82 (a. a. O.) habe die Kommission nämlich behauptet, daß die neue dienstliche Verwendung der Klägerin (als Vertrauensärztin bei der Abrechnungsstelle für die Leistungen der Krankenkasse) gerade Aufgaben umfasse, die qualitativ und quantitativ gesehen nicht als niedrigwertiger als die zuvor im Ärztlichen Dienst wahrgenommenen Aufgaben angesehen werden dürften.

Die *Kommission* bezieht sich ihrerseits auf das Schreiben vom 19. September 1985 und vertritt die Auffassung, sie habe darin die Änderung der Einzelbeurteilungen der Klägerin jedenfalls dadurch begründet, daß sie sich zum einen auf die Änderung des Beurteilungssystems als solchem und zum anderen auf die Änderung der Aufgaben der Klägerin seit dem 20. Oktober 1981 berufen habe.

Zum ersten Punkt führt die Kommission aus, die Änderung des Beurteilungssystems mache jeden Vergleich von Noten schwierig, die unter der Geltung unterschiedlicher Regeln erteilt worden seien. Zum zweiten Punkt macht sie geltend, da die Klägerin nicht mehr denselben Dienstposten innehabe, seien der Beurteilende und der Berufungsbeurteilende bei der Beurteilung 1981—1983 andere Personen als diejenigen, die die Leistungen der Klägerin bei der Erstellung der Beurteilung für den Zeitraum 1975—1977 zu beurteilen gehabt hätten. Es sei kaum ersichtlich, wie ein Beurteilender, der ganz gewissenhaft Einzelbeurteilungen über den Beurteilten abgebe, begründen könnte, warum diese Einzelbeurteilungen von den Beurteilungen abwichen, die eine andere Person mehrere Jahre zuvor abgegeben habe.

Die Kommission fügt noch hinzu, die Klägerin sei mit den Aufgaben, die sie bei Abgabe der vorhergehenden Beurteilung (1975—1977) wahrgenommen habe, offensichtlich zufrieden gewesen, während sie mit ihren neuen Aufgaben ebenso offensichtlich unzufrieden sei. Es sei daher sehr gut verständlich, daß der Beurteilende, der die Beurteilung für den Zeitraum 1975—1977 abgegeben habe, die Fähigkeiten und die Arbeit der Klägerin günstiger beurteilt habe, als der Beurteilende, der die streitige Beurteilung für den Zeitraum 1981—1983 erstellt habe.

b) *Zum Antrag auf Schadensersatz wegen verspäteter Abgabe der Beurteilung 1981 — 1983 und wegen des Fehlens jeglicher Beurteilung zwischen 1977 und 1981*

1) *Verspätete Abgabe der Beurteilung*

Da dieser erste Klagegrund für den Antrag auf Schadensersatz mit dem Klagegrund zusammenfällt, den die Klägerin geltend gemacht hat, um die Aufhebung ihrer Beurteilung zu erreichen, ist auf das bereits wiedergegebene Vorbringen der Parteien zu verweisen.

2) *Fehlen jeglicher Beurteilung zwischen 1977 und 1981*

Die *Klägerin* begehrt darüber hinaus den Ersatz des Schadens, den sie durch das Fehlen von Beurteilungen zwischen 1977 und 1981 erlitten habe. Da die Beurteilung für 1977—1979 vom Gerichtshof aufgehoben worden sei (Rechtssache 263/83, a. a. O.) hätte die Kommission gemäß Artikel 176 Absatz 1 EWG-Vertrag eine neue Beurteilung erstellen müssen. Für den Zeitraum 1979—1981 hätte die Kommission eine Beurteilung erstellen müssen, obwohl die Klägerin von Amts wegen versetzt worden sei. Die Klägerin macht geltend, der sich aus dem Fehlen von Beurteilungen zwischen 1977 und 1981 ergebende Schaden bestehe darin, daß sie nicht in der Lage gewesen sei, von eventuellen beruflichen Beanstandungen Kenntnis zu erhalten, die sich auf diesen Zeitraum bezogen hätten, sich dazu zu äußern und auf diese Weise die schlechte Beurteilung für den Zeitraum 1981—1983 zu verhindern.

Die *Kommission* trägt vor, daß die Klägerin zum einen niemals eine neue Beurteilung für 1977—1979 verlangt habe und daß sie zum anderen ihr Einverständnis zur Nichterstellung der Beurteilung von 1979—1981 erklärt habe. Die Kommission weist im übrigen darauf hin, daß das Fehlen dieser letzten Beurteilung sich nicht durch die Versetzung der Klägerin von Amts wegen, sondern durch die Aufhebung dieser Versetzung durch den Gerichtshof (verbundene Rechtssachen 59 und 129/80, a. a. O.) erkläre.

c) *Zum Antrag auf Zuerkennung eines symbolischen Franc als Ersatz des immateriellen Schadens, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, daß ihre auf Änderung der Beurteilung für den Zeitraum 1981—1983 gerichtete Beschwerde nicht beantwortet wurde*

Die *Klägerin* begehrt schließlich die Zuerkennung eines symbolischen Franc als Ersatz des immateriellen Schadens, den sie angeblich dadurch erlitten hat, daß die Kommission auf ihre Beschwerde nicht geantwortet habe, obwohl sie von sich aus die Klägerin aufgefordert habe, sich mit der innerhalb der GD IX mit der Bearbeitung ihres Falles betrauten Person in Verbindung zu setzen. Die Klägerin bezeichnet dieses Verhalten als „nicht hinnehmbar".

Die *Kommission* macht schließlich geltend, daß keine Vorschrift sie verpflichte, ausdrücklich über Beschwerden zu entscheiden, die von einem Beamten gegen eine ihn beschwerende Handlung eingelegt würden. Auf jeden Fall sehe sie nicht, welchen immateriellen Schaden ein Beamter erleide, dessen Beschwerde stillschweigend und nicht ausdrücklich zurückgewiesen werde. Im einen wie im anderen Fall werde der Beschwerdeführer, was das Schicksal seiner Beschwerde angehe, nicht im Unklaren gelassen.

R. Joliet
Berichterstatter